

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 13534/15-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten DE958873040420325 / 0000 inocare Medical GmbH Eiterbacher Str. 16 69253 Heiligkreuzsteinach	4 Datum der Erteilung 2015/09/03
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2015/06/22 Stefan Frey
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 9010 00 **** * 0***

7 Warenbeschreibung

Kniegelenkbandage, sog. Knieführungsothese, Inocare Knieschiene, in Kindergröße Größe XXS, Foto siehe Anlage,

- anatomisch dem Kniegelenk angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 17 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 13 cm und mit einer Länge von ca. 29,5 cm,
- aus ca. 3,5 mm dicken, dreilagigen, elastischen Flächenerzeugnissen mit einer Außen- und Innenlage aus Gewirken aus Spinnstoffen und mit einer Zwischenlage aus Zellkautschuk (laut Antrag Neopren), mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 1.500 g (Meterware = kautschutiertes Gewirke der Position 5906),
- vorn mit einer Öffnung vom oberen Rand bis unterhalb der Kniescheibe, mit drei kurzen Klettverschlussbändern zu schließen; hinten mit einer Aussparung im Bereich der Kniekehle; seitlich mit zwei entnehmbar, in Taschen gelagerten, ca. 24 cm langen und ca. 3,5 cm breiten Metallschienen, mit einem zentralen, nicht fest einstellbaren Gelenk,
- oberhalb und unterhalb des Knies mit vier unelastischen, durch Kunststoffösen geführten Klettverschlussgurten aus Geweben am Bein zu fixieren,
- an den Rändern mit schmalen, elastischen Bändern eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient lt. Antrag der Stabilisierung des Knies, u. a. nach anteriorer Kreuzbandverletzung oder -rekonstruktion, zur Vermeidung einer Subluxation der Tibia und zur postoperativen Nachversorgung in der Kniechirurgie,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den speziellen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen, mit denen das Ausmaß der Beugung oder Streckung des Knies patientenspezifisch eingestellt werden kann) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient,
- im Hinblick auf den Umfang und die Beutung in Bezug auf die Verwendung bestimmen die Gewirke den Charakter der Ware.

"Andere konfektionierte Ware (Kniegelenkbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster/Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 03. September 2015

Unterschrift
Im Auftrag

(Handwritten signature)
(Meiske)

